

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Anwendungsbereich
3. Zweck und Ziele von Brückendokumenten
4. Erstellung
5. Inhalte des Brückendokuments
6. Kontrollmaßnahmen
7. Review und kontinuierliche Verbesserung

1 Allgemeines

Bei den komplexen Projekten der Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie sowie der Tiefengeothermie werden in der Regel neben einem Hauptauftragnehmer weitere Auftragnehmer eingesetzt, durch deren Zusammenwirken diese Projekte erst verwirklicht werden können. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Koordination der Zusammenarbeit ist der Auftraggeber. Diese Verpflichtungen ergeben sich für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, sowohl aus den Regelungen des Bergrechts als auch hilfsweise, d.h. soweit im Bergrecht dafür keine entsprechenden Rechtsvorschriften bestehen, des allgemeinen Arbeitsschutzrechts:

Koordination nach ABergV, § 4 – Zusammenarbeit der Unternehmer:

„(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer zeitlich und örtlich gemeinsam in einem Betrieb tätig, so ist jeder Unternehmer für den Bereich verantwortlich, der seinem Weisungsrecht unterliegt. Die Unternehmer haben bei den zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Sie haben ihre Beschäftigten über die bei den Arbeiten möglichen Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz in dem Betrieb zu unterrichten und angemessene Anweisungen zu erteilen.

(2) Der Unternehmer, dem die Verantwortung für den Betrieb nach Absatz 1 Satz 1 obliegt, hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu koordinieren und hierüber in seinem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument die erforderlichen Einzelheiten festzulegen.“

Unter Koordination ist die Abstimmung der verschiedenen Arbeitsvorgänge zu verstehen. Arbeiten mehrere Personen oder Arbeitsgruppen zusammen, so sind diese Arbeitsvorgänge zu koordinieren, um gegenseitige Gefährdungen auszuschließen. Dieses gilt unabhängig davon, ob diese Beschäftigten einem Bergbauunternehmen angehören oder nicht.

Für nicht der Bergaufsicht unterliegende Betriebe bestimmt Arbeitsschutzgesetz § 8:

„(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.“

Auch die UVV BGV A 1 § 6 weist darauf hin, dass eine Person zu bestimmen ist, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist diese Person mit einer entsprechenden Weisungsbefugnis auszustatten.

Nicht nur der auftraggebende Unternehmer ist verpflichtet, sich um die Koordination der Arbeitsvorgänge zu kümmern, es wird auch eine Mitwirkung von Auftragnehmerfirmen verlangt, wenn sie Arbeiten im Unternehmen ausführen. Die Auftragnehmerfirma muss sich vor Arbeitsaufnahme darüber informieren, ob sie allein am Einsatzort tätig ist, oder ob auch Beschäftigte des Auftraggebers bzw. weitere Auftragnehmer dort arbeiten und wie die Koordination der Arbeitsvorgänge sichergestellt ist. Die Koordination der Arbeiten sollte bereits bei der Auftragsvergabe zum Bestandteil des Vertrages gemacht werden.

Der WEG empfiehlt, bei den Projekten der E&P-Industrie bei denen im Auftrage des Bergbauunternehmers ein Hauptauftragnehmer und weitere Auftragnehmer beschäftigt werden, ein Brückendokument (Interface Document) rechtzeitig zu erstellen, um Koordination und Verantwortungsbereiche für das jeweilige Projekt frühzeitig festzulegen. Dieser WEG-Leitfaden beschreibt das Verfahren zur Erstellung eines Brückendokumentes (Interface Document).

2 Anwendungsbereich

Das Brückendokument gilt für ein bestimmtes zu benennendes Projekt, das im Auftrage des Bergbauunternehmers mit mehreren Auftragnehmern durchgeführt wird.

3 Zweck und Ziele von Brückendokumenten

Mit dem Brückendokument wird ein Regelungsinstrument zur sicheren Planung und Koordination der Ausführung eines Projektes zur Verfügung gestellt.

Ziel ist es, mit Hilfe dieses Dokumentes den betrieblichen Ablauf im Interesse der Effektivität und Störungsfreiheit sowie unter den Gesichtspunkten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zu optimieren.

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, die für die Arbeitsabläufe wesentlichen HSE-Standards und die in einem Notfall einzuhaltenden Kommunikationswege werden im Brückendokument geregelt. Außerdem werden weitere sicherheitsrelevante Informationen zu verschiedenen Themenkomplexen wie Lärmschutz, Gefahrstoffe, Brand- oder Gasschutz beschrieben.

Das Brückendokument wird von der zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers und des Hauptauftragnehmers unterschrieben und an die in einer Verteilerliste aufgeführten Auftragnehmer frühzeitig vor Projektbeginn verteilt. Die Auftragnehmer bestätigen den Erhalt schriftlich beim Auftraggeber und kommunizieren die für sie relevanten Inhalte innerhalb ihrer Organisation. Jeder Auftragnehmer ist hierbei für ggf. von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) verantwortlich.

Die Inhalte des Brückendokuments sollten Bestandteil des Vertrages zwischen Auftraggeber und Hauptauftragnehmer und bindend für alle beteiligten Firmen sein.

4 Erstellung

Das Brückendokument wird in Verantwortung des Auftraggebers in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptauftragnehmer erstellt. Während der Arbeiten auf der Baustelle / Lokation stellt in der Regel der Hauptauftragnehmer den Großteil des anwesenden Personals. Aus diesem Grunde kann es sinnvoll sein, bei bestimmten Projekten die HSE-Standards des Hauptauftragnehmers für die Arbeiten und die Zusammenarbeit auf der Lokation anzuwenden. Diese Vorgehensweise ist z. B. bei Bohrprojekten üblich und stellt sicher, dass die anzuwendenden Verfahren bekannt sind und von der anwesenden Mannschaft akzeptiert werden.

Grundsätzlich ist durch den Auftraggeber festzulegen, ob das Arbeits- und Umweltschutz Managementsystem des Auftraggebers oder des Hauptauftragnehmers für das Projekt Anwendung findet.

Das Brückendokument ist rechtzeitig vor Beginn eines Projektes zu erstellen, um den Auftragnehmern ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vorzubereiten.

5 Inhalte des Brückendokuments

In Abhängigkeit des Projektes gliedern sich die Inhalte eines Brückendokumentes in fünf Abschnitte:

- Allgemeines
- Projektbeschreibung
- Projektvorbereitung
- Projektdurchführung
- Ausnahmeregelungen

Bestandteil des Dokumentes ist auch eine Verteilerliste, in der die beteiligten Auftragnehmer aufgeführt werden.

Weitere Bestandteile des Brückendokumentes sind Anlagen mit den für das Projekt relevanten Unterlagen. Zwingend erforderlich sind:

- Alarmpläne
- Informationen über das Ereignismeldewesen
- Unterlagen zur Arbeitsgenehmigung / Arbeitsfreigabe
- Anfahrts- und Lageplan
- notwendige Organigramme
- Meldewesen an externe Stellen

Weitere Anlagen können projektspezifisch z. B. sein:

- Lage- und Aufstellungsplan
- Brandschutz- und Rettungsplan unter Angabe möglicher Sicherheitsbereiche, z. B. Ex-Zonen, Gefahrstofflagerung
- Arbeitsanweisung der Auftragnehmer
- Notwendige Formulare
- Wesentliche Dokumente, wie z. B. Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen

Im Folgenden werden einige wesentliche Inhalte des Brückendokumentes weiter beschrieben:

Unter dem Punkt „Allgemeines“ sollen neben der Vorgehensweise zur Erstellung auch der örtliche und zeitliche Geltungsbereich sowie die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten für das Projekt beschrieben werden.

Spezielle projektrelevante Rechtsvorschriften, die zur Anwendung kommen, sind ebenfalls zu benennen oder die entsprechenden Festlegungen sind in das Brückendokument, z.B. aus der bergbehördlichen Zulassung des Betriebsplanes, zu übernehmen.

Im Abschnitt „Projektdurchführung“ werden neben dem Notfallmanagement auch die „Standardprozeduren hinsichtlich Arbeits- und Umweltschutz“ festgelegt, d.h. unter anderem die Regelungen zur Abstimmung von Gefährdungsbeurteilungen. Die spezifischen Gefährdungsbeurteilungen und die daraus resultierenden Betriebsanweisungen für alle Tätigkeiten, die im Rahmen des Projektes anfallen können, sind von dem jeweiligen Auftragnehmer auf der Lokation verfügbar zu machen.

Die Kommunikationsstruktur für das Projekt ist vorzugeben. Grundsätzlich gilt, dass sich die Verantwortlichen der beteiligten Auftragnehmer gegenseitig über die mit den durchzuführenden Arbeiten verbundenen Gefährdungen zur Sicherheit und Gesundheit unterrichten müssen und die Arbeitsschutzmaßnahmen und –regelungen untereinander abstimmen müssen.

Es ist sicherzustellen, dass jede Person auf der Baustelle/Lokation über die geltenden grundlegenden Sicherheitsvorschriften informiert ist, auch wenn die Regelungen des Brückendokumentes nicht allen Anwesenden (z. B. bei Lieferanten) bekannt sind.

Es sind Regelungen zu treffen um sicherzustellen, dass vor Arbeitsbeginn/ Schichtbeginn grundsätzlich die betrieblichen Arbeitsabfolgen eindeutig besprochen und die Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Die für die Arbeiten anzuwendenden Sicherheitsinstrumente (wie z. B. das Arbeitsgenehmigungssystem, Sicherheitskurzgespräche, Gefährdungsbeurteilungen) sind dabei zu identifizieren, um so diese Sicherheitsinstrumente vorbereiten zu können. Neben dem auf der Lokation anwesenden Vertreter des Auftraggebers und der verantwortlichen Person des Hauptauftragnehmers nehmen Aufsichtsführende der bei den anstehenden Arbeiten beteiligten Firmen an den Besprechungen teil.

Für die Durchführung von Sicherheitskurzgesprächen sind entsprechende Regelungen festzulegen. Das System der Sicherheitskurzgespräche wird vor potentiell gefährlichen Arbeiten angewendet. Mit Hilfe dieses Systems soll eine strukturierte Form der Gesprächsführung ermöglicht werden. Alle Beteiligten an den durchzuführenden Arbeiten sind aufgefordert, an diesen zu dokumentierenden Sicherheitskurzgesprächen teilzunehmen.

In dem Brückendokument wird festgelegt, welches System zur Ereignismeldung unter Angabe von Informationswegen und Reaktionszeiten verwendet werden soll. Des Weiteren wird das zur Anwendung kommende proaktive Beobachtungssystem definiert.

In Abhängigkeit vom Gefährdungspotential des Projektes sollen zeitliche Abstände für Notfallübungen definiert werden. Entsprechend den Regelungen des Brückendokumentes sind alle Personen auf der Baustelle/Lokation verpflichtet, an diesen Übungen teilzunehmen.

Im Brückendokument wird festgelegt, welche Mindeststandards für persönliche Schutzausrüstung auf der jeweiligen Baustelle/Lokation einzuhalten sind (z. B. antistatische, flammenhemmende Bekleidung, Schutzbrille usw.). Auf mögliche Ausnahmen dieser Vorgaben, z. B. für das Betreten unkritischer Bereiche (z.B. gekennzeichnet durch gelbe Linie) oder für Besucher, ist einzugehen. Auftraggeber und Auftragnehmer besitzen in der Regel eigenständige Arbeitsgenehmigungssysteme. Im Brückendokument wird festgelegt, welches Arbeitsgenehmigungssystem für das jeweilige Projekt anzuwenden ist.

In regelmäßigen Abständen werden auf der Baustelle/Lokation Besprechungen unter Federführung des Auftraggebers durchgeführt, in denen die Belange des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, ebenso wie der Fortschritt der Aktivitäten und der weiteren Arbeiten angesprochen werden.

6 Kontrollmaßnahmen

Verantwortliche Personen des Auftraggebers sollten bei Begehungen/Befahrungen oder Audits die Möglichkeit nutzen, zu prüfen, inwiefern die Vorgaben des Brückendokumentes in der Praxis umgesetzt werden.

7 Review und kontinuierliche Verbesserung

Im Rahmen der von Begehungen/Befahrungen oder Audits erworbenen Erkenntnisse können Empfehlungen ausgesprochen werden, um Inhalte und Umsetzung der Anforderungen des Brückendokumentes ständig zu verbessern. Auch für die Mitarbeiter besteht die Möglichkeit, Verbesserungen vorzuschlagen.

Um die vorliegenden Empfehlungen zur Verbesserung des Systems zu bewerten, wird empfohlen, nach Beendigung des Projektes eine grundlegende Analyse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmern durchzuführen, um Inhalte und Anwendung des Brückendokumentes kontinuierlich zu verbessern.